KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Ulme Reicho"

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

(1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und die dazugehörige geschützte Umgebung werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Ulme Reicho".

(2) Das Naturdenkmal ist eine Flatterulme mit dem dazugehörigen Kronentraufbereich. Dieser ergibt sich aus dem Kronendurchmesser von 21 m.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzobjekt einschließlich der Traufläche befindet sich in der Gemarkung Reicho, Flur 1, Flurstück 119.

Die "Ulme Reicho" ist ein Solitärbaum am Feldweg zwischen Reicho und Buschkuhnsdorf.

(2) Das Naturdenkmal ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Das Naturdenkmal ist auf der topographischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch ein schwarzes Symbol gekennzeichnet.

(4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Reicho zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Solitärbaumes wegen der Seltenheit des Auftretens der Baumart in diesem Landschaftsraum und wegen seiner ökologischen Bedeutung.

§ 4

Verbote

(1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Traufffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Äste und Zweige der Ulme zu beschädigen oder abzubrechen

2. den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen zu beschädigen

3. die Ulme zu fällen

4. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Traufffläche zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:

   - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
   - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
   - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln

5. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Traufffläche zu lagern oder abzulagern

6. auf der Traufffläche zu lagern

7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen

8. Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden der Traufläche in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können

9. die Traufläche mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren

10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen

2. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden

3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten

4. notwendige und mit dem zuständigen Forstamt abgestimmte Schädlingsbekämpfungen

5. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

(1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

(2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Ulme werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Der Grundstückseigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzobjektes

2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit
   und

3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Ulme

   zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 13.08.1998

Dr. Littke